

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	30.09.2026

Verfasser: Georg Stein	Fachbereich 4 Eigenbetrieb
-------------------------------	-----------------------------------

Tagesordnung:

Einführung kommunale Wasserampel

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die kommunale Wasserversorgung steht zunehmend unter Druck. Klimatische Veränderungen führen zu längeren Trockenphasen, geringerer Grundwasserneubildung und gleichzeitig höheren Verbrauchsspitzen, insbesondere in den Sommermonaten. Diese Entwicklungen treffen auf Infrastrukturen, die historisch für stabilere hydrologische Bedingungen ausgelegt wurden.

Hinzu kommt, dass die Bevölkerung heute eine hohe Versorgungssicherheit erwartet, während gleichzeitig die technischen Systeme komplexer werden: Förderbrunnen reagieren sensibel auf sinkende Grundwasserstände, Quellschüttungen schwanken stärker und Hochbehälter müssen größere Verbrauchsspitzen abfedern.

Für Bürgerinnen und Bürger sind diese Zusammenhänge kaum sichtbar. Sie erleben Wasser als selbstverständlich verfügbares Gut. Verwaltung und Politik stehen daher vor der Herausforderung, frühzeitig Risiken zu erkennen, transparent zu kommunizieren und rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, bevor Engpässe entstehen.

Die Wasserampel setzt genau hier an. Sie übersetzt technische Daten und Risikobewertungen in ein einfaches, allgemein verständliches Signal, das Orientierung schafft und Vertrauen stärkt.

Die Wasserampel verfolgt mehrere miteinander verknüpfte Ziele, die sowohl die technische Versorgungssicherheit als auch die Kommunikation mit der Bevölkerung betreffen:

1. Die Ampel macht sichtbar, wie stabil die aktuelle Wasserversorgung ist. Sie zeigt auf einen Blick, ob sich die Versorgung im Normalbetrieb befindet, erhöhte Aufmerksamkeit notwendig wird oder konkrete Einschränkungen erforderlich werden können. Dadurch wird die Versorgungslage für die Bevölkerung nachvollziehbar und Entscheidungen der Verwaltung werden transparent.
2. Bereits in der Gelb-Phase sollen Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, ihren Wasserverbrauch freiwillig zu reduzieren. Durch eine frühzeitige Information und gezielte Handlungsempfehlungen soll einer weiteren Verschärfung der Versorgungssituation entgegengewirkt werden. Ziel ist es, kritische Situationen möglichst zu vermeiden, ohne dass verbindliche Einschränkungen ausgesprochen werden müssen.
3. Für die Verwaltung ist die Ampel ein sichtbarer Ausdruck eines systematischen, datenbasierten Risikomanagements. Die Einstufung erfolgt anhand nachvollziehbarer

Kriterien und einer fachlichen Bewertung der Versorgungssituation durch das Wasserwerk. Dies stärkt die Transparenz der Entscheidungen und erleichtert die interne Abstimmung.

4. Wenn Einschränkungen erforderlich werden, sind diese leichter vermittelbar, weil die Bevölkerung die Entwicklung der Versorgungslage nachvollziehen konnte. Die Ampel schafft ein gemeinsames Verständnis der Situation und fördert damit die Bereitschaft, notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung mitzutragen.

Die Einführung der kommunalen Wasserampel erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des § 48 Abs. 5 und 6 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG).

Nach § 48 Abs. 5 LWG sind bei einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung geeignete Maßnahmen zur vorübergehenden Einschränkung des Gebrauchs von Trink- und Brauchwasser zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen eine Überlastung des Versorgungssystems während Hitzeperioden droht.

Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 48 Abs. 6 LWG die Bevölkerung regelmäßig in geeigneter Form über den tatsächlichen Wasserverbrauch im Verhältnis zum durchschnittlichen Verbrauch sowie über den Ausnutzungsgrad der Wasserversorgungsanlagen unterrichten.

Die kommunale Wasserampel dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen und unterstützt die frühzeitige Information der Bevölkerung sowie die Vorbereitung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Verbandsgemeinde Mendig führt eine kommunale Wasserampel ein, um die Bevölkerung frühzeitig, transparent und nachvollziehbar über die aktuelle Versorgungslage zu informieren und bei Bedarf abgestufte Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zu ergreifen.

Die Wasserampel dient der kommunikativen Orientierung, der Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Wasserverbrauch sowie der Vorbereitung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen nach dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz und dem örtlichen Satzungsrecht.

Die Wasserampel umfasst drei Stufen (s. Anlage):

- | | |
|---|--|
|  | 1. Grün – Normalbetrieb |
|  | 2. Gelb – Warnstufe / Anhaltende Belastung |
|  | 3. Rot – Akute Wasserknappheit |

Zuständigkeiten

- **Wasserwerk / technische Betriebsführung:** Monitoring, Erfassung und Bereitstellung der technischen Betriebsdaten sowie fachliche Einschätzung der Versorgungssituation.
- **Werkleitung:** Auswertung der Daten, Controlling, Dokumentation und fachlich begründeter Vorschlag zur jeweiligen Ampelstufe.
- **Bürgermeister / Werkleitung:** Entscheidung über den Stufenwechsel nach Maßgabe der geltenden Zuständigkeitsregelungen
- **Press-/Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung der Ampel und Hinweise

Die Einstufung erfolgt anhand qualitativer, aber objektiv prüfbarer Kriterien, die ohne hydrologische Messwerte auskommen und auf Beobachtungen des Wasserwerks, technischen Parametern und Verbrauchsverhalten basieren.

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates in Kraft. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zusammengefasst dient die kommunale Wasserampel zunächst der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der freiwilligen Reduzierung des Wasserverbrauchs.

Die jeweilige Ampelstufe begründet für sich genommen keine unmittelbar verbindlichen Gebote oder Verbote gegenüber Dritten.

Soweit aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung verbindliche Einschränkungen des Wasserverbrauchs erforderlich werden, sind diese auf Grundlage des § 48 Abs. 5 LWG sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen gesondert zu prüfen und durch die zuständige Stelle anzuordnen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Allgemeinverfügung ist daher von der grundsätzlichen Einführung der Wasserampel zu unterscheiden. Ihr Erlass setzt die Prüfung der konkreten Versorgungslage, der rechtlichen Voraussetzungen sowie eine ordnungsgemäße Bekanntgabe voraus.

Die Richtlinie zur kommunalen Wasserampel wird auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates umgesetzt. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Der Sachverhalt wurde bereits im Werkausschuss vorgestellt und vorberaten.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich mit vorhandenen personellen und technischen Ressourcen im Rahmen der laufenden Betriebsführung. Zusätzliche investive Maßnahmen sind mit dem vorliegenden Beschluss nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Einführung einer kommunalen Wasserampel für das Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Mendig entsprechend dem in der Sitzungsvorlage dargestellten dreistufigen Konzept.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wasserampel umzusetzen, die Versorgungslage fortlaufend zu überwachen und die Bevölkerung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 48 Abs. 6 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz, regelmäßig über die aktuelle Versorgungssituation zu informieren.

Die Festlegung und Änderung der jeweiligen Ampelstufe erfolgt auf Grundlage der fachlichen Bewertung des Wasserwerks nach Maßgabe der geltenden Zuständigkeitsregelungen.

Soweit aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung verbindliche Einschränkungen des Wasserverbrauchs erforderlich werden, sind diese auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle gesondert zu prüfen und anzuordnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zugrunde liegenden Bewertungskriterien und organisatorischen Abläufe regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen